

**Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen der  
MORGEN Thomas Tritsch & Sabine Mühlbauer GbR  
Stand 01.2007**

**§ 1 – Geltungsbereich**

Sämtlichen Angeboten und Vereinbarungen liegen ausschließlich unsere nachfolgenden allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen (nachfolgend „AGB“ genannt) zugrunde. Ergänzende oder abweichende Bedingungen des Kunden finden keine Anwendung, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt.

**§ 2 – Vertragsschluss, Änderungsvorbehalt**

1. Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich.
2. Die vom Kunden unterzeichnete Bestellung ist ein bindendes Angebot. Wir sind berechtigt, dieses Angebot innerhalb einer Frist von drei Wochen durch Zusendung einer Auftragsbestätigung anzunehmen oder dem Kunden innerhalb einer vereinbarten Frist die bestellte Ware zuzusenden.
3. Abweichungen in Struktur und Farbe gegenüber Ausstellungsstücken oder Katalogabbildungen bleiben vorbehalten, soweit diese in der Natur der verwendeten Materialien (Massivhölzer, Furniere, Leder, textile Produkte etc.) liegen und handelsüblich sind.

**§ 3 – Lieferung und Gefahrübergang**

1. Liefer- und Leistungsfristen sind unverbindlich, es sei denn, sie sind ausdrücklich als verbindlich bezeichnet.
2. Alle Lieferungen erfolgen unter dem Vorbehalt der ordnungsgemäßen Selbstbelieferung. Ereignisse höherer Gewalt, allgemeine Versorgungsschwierigkeiten, Störungen bei Verkehrsunternehmen, Betriebs- und sonstige von uns nicht zu vertretende Störungen bei uns oder unseren Lieferanten oder deren Kooperationspartnern sowie deren Folgen, befreien uns für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Auswirkungen von der Leistungspflicht. Dauert das Leistungshindernis mehr als 3 Monate, sind wir zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.
3. Wir sind berechtigt, in zumutbarem Umfang Teillieferungen oder Teilleistungen zu erbringen.
4. Ist der Kauf für beide Teile ein Handelsgeschäft, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Beschädigung der Ware auf den Kunden über, sobald die Ware unser Werk bzw. Lager verlassen hat. Ist die Ware versandbereit und verzögert sich die Versendung aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, so geht die Gefahr mit dem Zugang der Versandanzeige beim Kunden über.
5. Kommt der Kunde in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so sind wir berechtigt, den uns insoweit entstehenden Schaden,

einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten.

#### **§ 4 – Preise und Zahlungsbedingungen**

1. Sofern kein Festpreis vereinbart ist, gilt unsere zum Zeitpunkt der Bestellung gültige Preisliste. Wir behalten uns das Recht vor, bei Lieferungen und Leistungen, die später als vier Monate nach Vertragsschluss erbracht werden sollen, im Falle einer Erhöhung der Herstellungskosten (z.B. gestiegene Löhne, Rohstoffkosten, geänderte Wechselkurse) angemessene Preisanpassungen vorzunehmen. Die Kostenerhöhung wird auf Verlangen des Kunden nachgewiesen. Beträgt die Erhöhung mehr als 5% des vereinbarten Preises, so steht dem Kunden ein Vertragslösungsrecht (Kündigungs- oder Rücktrittsrecht) zu.
2. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, verstehen sich die Preise zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer.
3. Der Versand erfolgt unversichert auf Kosten und Gefahr des Kunden. Die Versandart wird von uns gewählt.
4. Der Rechnungsbetrag wird mit Lieferung und Rechnungsstellung fällig. Zahlungsverzug tritt ohne weitere Mahnung 30 Tage nach Lieferung und Rechnungsstellung ein. Es gelten insoweit die gesetzlichen Regelungen.
5. Wegen bestrittener Gegenansprüche stehen dem Kunden keine Zurückbehaltungsrechte zu. Die Aufrechnung ist grundsätzlich ausgeschlossen, es sei denn, die geltend gemachte Forderung ist unbestritten oder rechtskräftig.

#### **§ 5 – Haftung**

1. Der Kunde hat die Ware unverzüglich nach Erhalt zu untersuchen. Beanstandet er offensichtliche Mängel nicht spätestens innerhalb einer Woche ab Zugang der Lieferung, so gilt die Lieferung als genehmigt.
2. Ansprüche wegen Mängeln der Ware sind nach unserer Wahl auf Ersatzlieferung und Nachbesserung beschränkt. Schlagen Nachbesserungen oder Ersatzlieferungen nach angemessener Fristsetzung fehl, kann der Kunde wahlweise Herabsetzung des Kaufpreises oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen. Die Frist zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung beträgt mindestens vier Wochen. Nachbesserung oder Ersatzlieferung sind fehlgeschlagen, wenn zwei Versuche zur Behebung des Mangels nicht zum Erfolg geführt haben.
3. Maßgeblich für die von uns geschuldete Beschaffenheit der Ware sind die in der Auftragsbestätigung enthaltenen Angaben. Die in Katalogen, Prospekten, Rundschreiben, Anzeigen, Webseiten, Abbildungen, Preislisten und sonstigen Veröffentlichungen enthaltenen Angaben bestimmen die Beschaffenheit der Ware nicht, es sei denn, dass diese ausdrücklich in die Auftragsbestätigung einbezogen wurden. Angaben in unseren Auftragsbestätigungen zur Bestimmung der Beschaffenheit des Liefergegenstandes sind keine Garantien, sofern dies nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart ist.
4. Geringfügige Änderungen und Abweichungen in Konstruktion, Ausführung, Qualität, Abmessungen und Farben stellen keinen Mangel der Ware dar.

5. Für kundeneigenes Material, z.B. Stoff, wird von uns hinsichtlich Eignung, Qualität und Verarbeitungsfähigkeit keine Verantwortung übernommen. Kundeneigenes Material, gleich welcher Art, und daraus resultierende Mängel an den Waren sind deshalb von jeder Mängelhaftung ausgenommen.
6. Ist der Kauf für beide Teile ein Handelsgeschäft, verjähren Ansprüche wegen Mängeln der Ware in 12, ansonsten in 24 Monaten.

## **§ 6 – Haftungsbeschränkung**

1. Weitergehende Ansprüche des Kunden sind ausgeschlossen. Wir haften deshalb nicht für Schäden, die nicht an der Ware selbst entstanden sind, insbesondere nicht für entgangenen Gewinn oder sonstige Vermögensschäden des Kunden.
2. Vorstehende Haftungsfreizeichnung gilt nicht, soweit die Schadensursache auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht. Sie gilt ferner dann nicht, sofern wir eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen haben. Die Regelungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.
3. Wir haften nicht für Schäden, die durch eine unsachgemäße Handhabung durch den Kunden entstehen. Wir weisen darauf hin, dass unsere Möbel und andere Bauteile, die aus Holz hergestellt sind, naturgemäß Temperaturschwankungen unterliegen. Für hierdurch verursachte Veränderungen an Holzteilen und -oberflächen haften wir nicht.
4. Bei leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist die Haftung auf den Ersatz des bei Vertragsschluss vorhersehbaren, typischen Schadens beschränkt, sofern es sich um einen anderen als einen Personenschaden handelt. Gleiches gilt bei grob fahrlässigem Handeln von Erfüllungsgehilfen.
5. Soweit unsere Haftung nach dem Vorstehenden ausgeschlossen ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung unserer Angestellten, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

## **§ 7 – Eigentumsvorbehalt**

1. Wir behalten uns das Eigentum an allen von uns gelieferten Waren bis zum Eingang aller Zahlungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden vor.
2. Der Kunde ist befugt, die Ware im ordentlichen Geschäftsverkehr weiterzueräußern. Er tritt bereits jetzt sicherungshalber alle ihm aus der Weiterveräußerung der Ware zustehenden Forderungen mit Nebenrechten in Höhe des Wertes der Ware an uns ab. Der Kunde ist ermächtigt und verpflichtet, die abgetretene Forderung einzuziehen und unverzüglich an uns abzuführen. Stellt der Kunde die Zahlungen ein, ist die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden beantragt oder dasselbe eröffnet oder ein vorläufiger Insolvenzverwalter bestellt, so erlöschen die vorstehenden Rechte des Kunden zur Weiterveräußerung und zum Einzug der Forderungen. Kommt der Kunde in Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, die Einzugsermächtigung zu widerrufen und den Abnehmern des Kunden die Abtretung anzuzeigen. In diesem Fall können wir verlangen, dass der Kunde die sicherungshalber abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle

zum Einzug der jeweiligen Forderung durch uns erforderlichen Angaben macht, die dazu gehörigen Unterlagen aushändigt und dem Schuldner (Dritten) die Abtretung mitteilt.

3. Der Kunde darf die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren weder verpfänden noch sicherheitshalber an Dritte übereignen und hat uns Pfändungen, die auf Betreiben Dritter erfolgt sind, unverzüglich anzuzeigen. Kosten einer gegebenenfalls erforderlich werdenden Intervention durch uns, hat der Kunde zu erstatten.
4. Auf Wunsch des Kunden werden wir die Sicherheiten insoweit freigeben, als ihr Wert alle zu sichernden Forderungen um mehr als 10% übersteigt.
5. Zahlungen werden nach unserer Wahl zunächst auf ältere Schulden angerechnet. Sind bereits Kosten der Rechtsverfolgung – insbesondere Mahnkosten – entstanden, so können wir Zahlungen des Kunden zunächst auf diese Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptleistung anrechnen.

## **§ 8 – Schlussbestimmungen**

1. Für alle Rechtsbeziehungen gilt ausschließlich deutsches Recht. Das Übereinkommen über den internationalen Warenkauf (CISG) findet keine Anwendung.
2. Sofern nicht anders vereinbart, ist Erfüllungsort Frankfurt am Main.
3. Ist der Kunde Vollkaufmann oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts, so ist alleiniger Gerichtsstand nach unserer Wahl Frankfurt am Main oder der Firmensitz des Kunden.
4. Sollten einzelne Regelungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.